

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) (BS LSA 2020.95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 und 5 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) (BS LSA 2022.1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am ... folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterhält die Lutherstadt Eisleben eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Eisleben werden Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind. Familien, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die von der Lutherstadt Eisleben erstellte Gebührenkalkulation, welche dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 169,84 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

- (2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 5 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche, weibliche sowie diverse Personen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Betreiben der Unterkunft für vorübergehend obdachlose Personen, beschlossen am 05.12.1995 (Beschluss Nr. 16/397/95), außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den ...

Carsten Staub (Dienstsiegel)
Bürgermeister